

trolle der Ergebnisse der Ermittlungstätigkeit gewährleistet in hohem Maße, daß wirklich jeder Schuldige, aber kein Unschuldiger zur weiteren Untersuchung und endgültigen Entscheidung der Sache vor Gericht gestellt wird.

1. Die abschließenden Entscheidungen der Untersuchungsorgane

§ 157 StPO berechtigt die Untersuchungsorgane, die von ihnen geführten Ermittlungen eigenverantwortlich mit der Einstellung oder der vorläufigen Einstellung des Ermittlungsverfahrens oder mit der Übergabe der Akten an den Staatsanwalt abzuschließen. Da der Staatsanwalt nur in Ausnahmefällen die Ermittlungen selbst führt, trifft das für fast alle Strafsachen zu. Das verpflichtet die Untersuchungsorgane in jedem Einzelfall zur verantwortungsbewußten selbstkritischen Prüfung ihrer Arbeit.

1. Die Einstellung

Den Umfang der Einstellungsbefugnis der Untersuchungsorgane regelt § 158 StPO. Nach dieser Vorschrift ist das Untersuchungsorgan berechtigt, das Verfahren selbständig einzustellen, wenn

- a) der festgestellte Sachverhalt weder ein Verbrechen noch eine Übertretung ist,
- b) festgestellt ist, daß nicht der Beschuldigte das Verbrechen oder die Übertretung begangen hat.

Der zweite Fall (b) bereitet keine besonderen Schwierigkeiten. Ergeben die Ermittlungen, daß die den Gegenstand des Verfahrens bildende Straftat nicht von dem Beschuldigten, sondern von einem anderen begangen worden ist, dann kann das Untersuchungsorgan das Verfahren gegen den Beschuldigten wegen erwiesener Unschuld einstellen.

Zu beachten ist allerdings, daß mit der Einstellung des Verfahrens gegen den bisherigen Beschuldigten die Aufgabe des Untersuchungsorgans, den wirklichen Täter zu ermitteln, noch nicht gelöst ist. Die Ermittlungen sind deshalb fortzusetzen. Das Verfahren läuft nunmehr entweder gegen einen anderen Verdächtigen oder, wenn ein solcher nicht bekannt ist, gegen Unbekannt.

Problematischer als die Einstellung wegen erwiesener Unschuld ist die Einstellung nach § 158 Abs. 1 Ziff. 1 StPO, weil der festgestellte Sachverhalt weder ein Verbrechen noch eine Übertretung ist. Diese